

Weltweites Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ("Judgments Convention")

Von Rechtsanwalt Dr. Sven-Joachim Otto, Düsseldorf
Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich in seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 mit dem „November 2017 Entwurf“ des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ("Judgments Convention") beschäftigt und hierbei folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unterstützt die Einbeziehung des Bereichs des Immaterialgüterrechts in das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen der HCCH. Die erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechtsbereichs ist ein gewichtiges Argument für die Schaffung einheitlicher Regeln über die Urteilsanerkennung.
- Außerdem unterstützt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Einbeziehung von Urteilen zur Verletzung der Persönlichkeitssphäre und spricht sich für die Abschaffung der Bereichsausnahme aus.
- Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf befürwortet die Regelung zur Sicherheitsleistung ausländischer Anspruchsteller in Art. 15.

Endgültig verabschiedet werden soll die Judgments Convention von einer diplomatischen Konferenz Mitte 2019, an der Vertreterinnen und Vertreter aus 57 Mitgliedsstaaten der Haager Konferenz und aus der Europäischen Union als Institution teilnehmen. Begonnen haben die Beratungen über das Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen bereits im Jahr 2011. In den Jahren 2016 und 2017 fanden insgesamt drei Sitzungen einer Spezialkommission statt, die den Konventionsentwurf erstellt und zwei Mal überarbeitet hat.

Derzeit besteht noch Diskussionsbedarf in drei Bereichen. Über die Einbeziehung von Urteilen zur Verletzung der Persönlichkeitssphäre. In Artikel 2 Abs. 1 lit. I enthält die Konvention derzeit noch die Bereichsausnahme, dass das Übereinkommen nicht auf „die Privatsphäre/ die unberechtigte Veröffentlichung von das Privatleben betreffenden Informationen“ anwendbar ist. Um eine möglichst umfassende Anwendbarkeit der Konvention zu gewährleisten, wäre eine Streichung dieser Bereichsausnahme jedoch wünschenswert.

Ebenfalls wünschenswert aber noch umstritten ist die Regelung in Artikel 15 zu Sicherheitsleistungen, hiernach darf einer Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt, nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Staat, in dem die Vollstreckung geltend gemacht wird, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

Von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten befürwortet, von den USA und China jedoch abgelehnt wird die Einbeziehung des Immaterialgüterrechts in die Konvention. Geregelt würde die Anerkennung ausländischer Entscheidungen zu Patenten, Marken- und Urheberrechten in Artikel 5 Abs. 1 lit. k, l, m und durch Streichung des Abs. 3. Die erhebliche praktische und wirtschaftliche Bedeutung gerade dieser Rechtsbereiche ist ein gewichtiges Argument für deren Einbeziehung.